

**Mündliche Anfrage des Abgeordneten Thrum (AfD) -**

**Beantwortung durch Ministerin Werner (Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie)**

**Zukunft der notfallmedizinischen Versorgung am Klinikstandort Pößneck**

Am Klinikstandort Pößneck planen die Thüringen-Kliniken umfangreiche Neustrukturierungen. Zukünftig sind lediglich ein ambulantes Operationszentrum mit einer angegliederten Klinik für Innere Medizin, Funktionsabteilungen und eine nach meiner Kenntnis nicht dauerhaft besetzte Notaufnahme vorgesehen. Für Umbaumaßnahmen wurden beim Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie Fördermittel in Höhe von 26 Millionen Euro beantragt. Die allgemein- und unfallchirurgischen Leistungen werden in Pößneck eingestellt, die Notaufnahme soll in ihrer bisherigen Form nur noch bis zum Jahresende Bestand haben. Folglich ist die notfallmedizinische Versorgung nach meiner Ansicht im nördlichen Teil des Landkreises Saale-Orla-Kreis akut gefährdet.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie wird in welcher Form die 24-Stunden-Notaufnahme in Pößneck dauerhaft sichergestellt?

Antwort: In dem der Landesregierung vorliegenden Umstrukturierungskonzept zum Krankenhausstandort Pößneck der Thüringen-Kliniken ist die Sicherstellung der Notfallversorgung ein wichtiger Aspekt. Der Krankenhausträger hat nie beabsichtigt, die Notfallversorgung in Pößneck einzustellen. Zunächst ist festzuhalten, dass der Fachbereich Innere Medizin vollständig am Standort Pößneck verbleibt. Damit ist in Pößneck u.a. die Versorgung kardiologischer Notfälle oder die Erstversorgung von Schlaganfällen nach wie vor uneingeschränkt und in hoher medizinischer Qualität möglich. Es ist seitens der Thüringen-Kliniken zudem vorgesehen, auch nach der Umstrukturierung die erforderliche fachärztliche Besetzung in einem sektorenübergreifendem Modell sicherzustellen, um auch in der Chirurgie für das in Pößneck anfallende Versorgungsspektrum eine medizinische Ersteinschätzung vornehmen zu können. Nach dieser Einschätzung als leicht eingestufte Fälle werden zu Präsenzzeiten in Pößneck versorgt, sonst nach Saalfeld verwiesen. Schwere Fälle werden primär durch den Rettungsdienst stabilisiert und umgehend nach Saalfeld verlegt. Dazu wird den Angaben des Krankenhausträgers zufolge am Standort Pößneck eine neue Rettungswache gebaut.

2. Was unternimmt die Landesregierung zur Sicherstellung der notfallmedizinischen Leistungen nach dem Thüringer Krankenhausplan für die betroffene Region?

Antwort: Das vorgelegte Konzept der Thüringen-Kliniken zur Umstrukturierung des Krankenhausstandorts Pößneck ist mit Blick auf die anstehende Krankenhausreform zielführend. Bis zu dessen Umsetzung sind noch weitere Abstimmungen notwendig, beispielsweise mit der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen sowie den

Krankenkassen. Insbesondere wird es erforderlich sein, eine sektorenübergreifende Versorgung in der Notfallaufnahme am Standort Pößneck zu etablieren, um auch im Bereich der Chirurgie das bisherige Fallgeschehen bedarfsnotwendig abdecken zu können. Die Landesregierung wird sich neben der diesbezüglichen Erledigung der Aufgaben in eigener Zuständigkeit darüber hinaus dafür einsetzen, eine tragfähige Lösung zu finden, damit die Menschen in und um Pößneck auch weiterhin eine hervorragende und erreichbare stationäre Versorgung vertrauen können. Zudem hat der Krankenhausträger für den Standort Pößneck die Feststellung als Spezialversorger im Rahmen des BGA-Beschlusses zu gestufter Notfallversorgung beantragt. Diese würde beinhalten, dass der Standort Pößneck nach Feststellung der Landeskrankenhausplanungsbehörde für die Gewährleistung der Notfallversorgung zwingend erforderlich ist und 24-Stunden, an 7 Tagen pro Woche an der Notfallversorgung teilnimmt. Der Antrag wird durch die Landeskrankenhausplanungsbehörde befürwortet, da anhand der vorliegenden Leistungsdaten der Standort Pößneck für die flächendeckende Versorgung der inneren Medizin zwingend erforderlich ist. Zur hierfür erforderlichen Bescheid-Erteilung wird derzeit die Anhörung des Krankenhausträgers durchgeführt.

3. Wie bewertet die Landesregierung die künftige Versorgungssicherheit nach der Umstrukturierung?

Antwort: Die perspektivische Umstellung des Krankenhausstandortes auf einen sektorenübergreifenden Versorger im Rahmen der Umsetzung der angestrebten, bundesrechtlichen Krankenhausreform für die bereits abgestimmte Eckpunkte zwischen Bund und Ländern vorliegen, ist ausdrücklich zu befürworten. Sichert dieser Schritt des Krankenhausträgers doch den Fortbestand des Krankenhauses in Pößneck und damit auch die wohnortnahe, stationäre Versorgung der Bevölkerung im nördlichen Saale-Orla-Kreis.

4. Wann ist mit einer Bescheidung der Einzelfördermaßnahme zum Umbau des Klinikstandorts zu rechnen?

Antwort: Gemäß § 10 Abs. 1 des Thüringer Krankenhausgesetzes hat die Landesregierung zur Bearbeitung von Förderanträgen der Krankenhäuser fachliche Prüfungsverfahren im Wege der Einzelförderung einzuleiten. Im fachlichen Prüfungsverfahren werden insbesondere die krankenhauserplanerische Bedarfsgerechtigkeit des Vorhabens, baufachliche Belange und speziell die Einhaltung der Grundsätze nach § 9 Abs. 1 Thüringer Krankenhausgesetz geprüft. Zuwendungen für Krankenhäuser im Rahmen der Investitionsförderung können in erster Linie nur bei Erfüllung der im Krankenhausfinanzierungsgesetz und Thüringer Krankenhausgesetz bestimmten Voraussetzungen und weiterhin nachdem zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln gewährt werden. Weiterhin hat die Landesregierung gem. § 11 Abs. 1 Thüringer Krankenhausgesetz als Grundlage für die Verwendung der zur Verfügung stehenden Fördermittel nach § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Thüringer Krankenhausgesetz im Einvernehmen mit den für Inneres und für Finanzen zuständigen Ministerien ein Investitionsprogramm zu erstellen und jährlich auf der Grundlage des Landeshaushaltes fortzuschreiben und zu veröffentlichen. Nach § 11 Abs. 2 Thüringer Krankenhausgesetz ist bei der Aufstellung des Investitionsprogrammes der Krankenhausplanungsausschuss zu beteiligen. Ein Anspruch auf Feststellung der Aufnahme in das Investitionsprogramm besteht dagegen nicht. Bewilligungen von Investitionsmaßnahmen für Krankenhäuser

werden nach diesen Vorgaben durchgeführt. Demnach kann erst mit Vorliegen der Ergebnisse plausibilisierte Zwischenergebnisse des fachlichen Prüfverfahrens nach gem. § 10 Abs. 1 Thüringer Krankenhausgesetz und nach Aufnahme in das Investitionsprogramm eine Bewilligung der baulichen Umstrukturierung des Krankenhausstandortes Pößneck der Thüringen-Kliniken erfolgen. Ich kann aber an der Stelle auch noch sagen, dass der Planungsauftrag an das Krankenhaus gegangen ist und somit der Prozess jetzt in Gang gesetzt wurde.

Nachfrage Abgeordneter Mühlmann: Wie sind die aktuellen Reaktionszeiten für die Rettungsdienste und Notärzte in Pößneck und Umgebung und wie entwickeln diese sich nach der Umstrukturierung des Standortes Pößneck?

-Antwort wird nachgereicht

Nachfrage Abgeordneter Herrgott: Auf welcher Grundlage ergibt sich die Einschränkung der Präsenzzeiten der chirurgischen Behandlung in Pößneck und wie sollen diese Präsenzzeiten aussehen und abgesichert werden?

-Antwort wird nachgereicht